

Benutzungsordnung

der Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Saulheim

vom 20. April 2011

Gemäß § 11 der Satzung über die Zulassungs- und Kostenregelung zu den Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Saulheim in der jeweils geltenden Fassung, ist die Ortsgemeinde Saulheim ermächtigt, Einzelheiten, die mit dem Aufenthalt des Kindes und mit dem Betriebsablauf der Kindertagesstätten im Zusammenhang stehen, durch eine Benutzungsordnung zu regeln.

Die nachfolgende Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätten der Ortsgemeinde Saulheim.

Kindertageseinrichtungen sind nach dem Kindertagesstättengesetz Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder Ganztags aufhalten. Dazu zählen Kindergärten, Horte und Krippen.

§ 1 Allgemeines

Die Ortsgemeinde Saulheim unterhält vier Kindertagesstätten – Mühlbachindianer, Rappelkiste, Regenbogen und Spatzennest – als öffentliche Einrichtungen. In den Kindertagesstätten werden unterschiedliche Betreuungsangebote vorgehalten, deren Ausgestaltung den einzelnen Konzeptionen entnommen werden kann. Als Ergänzung des Familienlebens und in engem Kontakt mit dem Elternhaus soll der Aufenthalt in einer Kindertagesstätte dazu beitragen, die geistige, seelische, körperliche und soziale Entwicklung des Kindes anzuregen und zu fördern.

§ 2 Aufnahmebedingungen

Die Anmeldegespräche erfolgen in den jeweiligen Kindertagesstätten. Hier haben die Eltern die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Die Aufnahme des Kindes erfolgt durch die Leitung der Kindertagesstätte nach den nachfolgenden Kriterien.

1. Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 5,6 und 7 i.V.m. § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein verbindlicher Aufnahmeanspruch besteht für Kinder, sofern das Kindertagesstättengesetz dies vorsieht.
2. Bezogen auf Nummer 1 sind aufnahmeberechtigt:
 - a) Kinder von deutschen Staatsangehörigen sowie Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, wenn die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte mit Hauptwohnsitz in der Ortsgemeinde Saulheim gemeldet sind.
 - b) Sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte ausländische Kinder, deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte einen ausländerrechtlich genehmigten Aufenthaltsstatus im Inland haben und in Saulheim nicht nur

vorübergehend wohnen, d.h. für mindestens sechs Monate hier ihren Wohnsitz begründen.

3. Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Platzzahl.

Liegen bezogen auf eine bestimmte Kindertagesstätte mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

- a) bei Teilzeitplätzen
 - Kinder aus dem zugeordneten Einzugsbereich der Einrichtung gem. der Kita-Bedarfsplanung des Jugendamtes
 - Lebensalter des Kindes
 - Geschwisterkinder
 - Teilzeitberufstätigkeit der Eltern
 - Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
- b) bei Ganztagsplätzen
 - Kinder von allein Erziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
 - Kinder, deren Eltern entweder vollzeiterwerbstätig sind oder eine Ausbildung absolvieren. Die Arbeitszeiten sind durch den Arbeitgeber nachzuweisen.
 - besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes
 - Kinder aus dem der Einrichtung gemäß der Kita-Bedarfsplanung des Jugendamtes zugeordneten Einzugsbereich.

§ 3 Öffnungszeiten

1. In der Regel sind die Kindertagesstätten von 07:15 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Die jeweiligen Öffnungszeiten der einzelnen Kindertagesstätten sind von der Homepage www.kitas-in-saulheim.de und den Kindertagesstätteninformationen zu entnehmen.
2. Unter Berücksichtigung des Betreuungsbedarfs, insbesondere berufstätiger Eltern, kann die Ortsgemeinde als Träger unter Beteiligung der jeweiligen Einrichtung und des Elternausschusses abweichende Öffnungszeiten festlegen.
3. Die Kindertagesstätten bleiben an folgenden Tagen geschlossen: Betriebsausflug, Personalversammlung (nachmittags), pro Halbjahr ein Desinfektionstag.
4. An maximal zwei Tagen im Jahr bleiben die Kindertagesstätten für interne Aus- und Fortbildungen und Planungen des Kindertagesstättenpersonals geschlossen.

5. Die Schließungstage werden mindestens vier Wochen vorher den Erziehungsberechtigten bekannt gegeben.
6. Rosenmontag und Kerbmontag sowie ein Brückentag pro Jahr können ein Schließtag sein, wenn die Mitarbeiter einer Kindertagesstätte dies mehrheitlich beschließen. Dies muss mit der Jahresplanung dem Träger und den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten bekannt gegeben werden. Die beschlossenen Schließungstage sind mit dem Urlaubsanspruch der Mitarbeiter zu verrechnen.

§ 4 Ferienzeiten

1. Die Kindertagesstätten sind in den gesetzlich festgelegten Sommerferien von Rheinland-Pfalz drei Wochen geschlossen. Für Notbetreuung in begründeten Einzelfällen bis zu einer festgelegten Höchstzahl ist gesorgt. Die Anträge müssen bis spätestens zum 31.05. eines Jahres bei der jeweiligen Kindertagesstätte eingereicht werden. Die Inanspruchnahme eines Notdienstplatzes sollte insbesondere für jüngere Kinder unter zwei Jahren aus pädagogischen Gründen möglichst vermieden werden.
2. In den Weihnachtsferien (vom 24.12. bis einschließlich 31.12.) sind alle Kindertagesstätten der Ortsgemeinde geschlossen.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Eltern im Sinne dieser Ordnung stehen den Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich.
2. Die Eltern sollen in allen Fragen zum Besuch der Kindertagesstätte mit dem Kindergartenpersonal zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten.
3. Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Bis spätestens neun Uhr sollen sie in der Einrichtung eintreffen, dies bezieht sich auf Kindergarten- und Krippenkinder.
4. Die Kinder müssen sauber, gewaschen und reinlich gekleidet sein.
5. Sollte ein Kind die Einrichtung an einzelnen oder mehreren Tagen nicht besuchen können, ist dies unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
6. Die Eltern übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen es nach Beendigung der Betreuung beim Kindertagesstättenpersonal in der Einrichtung wieder ab.
7. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Kindertagesstättenpersonal nach Hause zu bringen.

§ 6 Pflichten des Kindertagesstättenpersonals

1. Den Erziehungskräften obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und Ähnliches. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.
2. Die Aufsichtspflicht der Erziehungskräfte beginnt mit der Ankunft bzw. der Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen bzw. der Übergabe des Kindes an die Eltern.
3. Für den Weg von und zu der Kindertagesstätte sind die Eltern alleine verantwortlich; im Übrigen besteht keine Verpflichtung seitens des Personals, die Kinder von zu Hause abzuholen oder nach Hause zu bringen.
4. Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Wenn das Kind ausnahmsweise von anderen Personen abgeholt werden muss, ist diesen grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht mitzugeben, zumindest aber die abholende Person der Erziehungskraft näher zu beschreiben.
5. Sollen die Kinder die Einrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg alleine bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern. Diese Regelung gilt nur für Kinder, die mindestens das fünfte Lebensjahr vollendet haben und sowohl die Eltern des Kindes als auch die Kindertagesstätten Leitung damit einverstanden sind. Die Ortsgemeinde ist nicht verpflichtet, ihr zugegangene Erklärungen oder Bescheinigungen auf ihre Echtheit oder ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen.
6. Schulkinder, die einen Hort besuchen, legen den Weg zwischen Schule und Einrichtung selbstständig außerhalb der Verantwortung des Trägers zurück. Sie können die Einrichtung unabhängig von den festgelegten Betreuungszeiten nach Absprache zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagesstättenleitung verlassen.

§ 7 Versicherung

1. Unfallversicherung
Kinder in Kindergärten, Krippen und Horten unterliegen dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Umfang der Versicherung erstreckt sich auf Körperschäden, die während der versicherten Tätigkeit eintreten können, einschließlich des direkten Weges zwischen dem Zuhause des Kindes und der Kindertagesstätte. Unternehmungen der Kindertagesstätten mit den Kindern außerhalb der Einrichtungen sind ebenfalls versichert. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Rheinland-Pfalz in Andernach. Schadenfälle werden von der Kindertagesstätte unverzüglich gemeldet.

2. Haftpflichtversicherung

Bei Sachschäden besteht Versicherungsschutz beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbänden. Die Haftpflichtversicherung umfasst den Aufenthalt der Kinder in den Einrichtungen und gemeinsame Veranstaltungen, auch außerhalb der Einrichtungen. Es sind jedoch nur Gegenstände versichert, die beim täglichen Aufenthalt in der Kindertagesstätte benötigt werden. Für Schäden, die von den Kindern Dritten gegenüber verursacht werden, haftet die Ortsgemeinde Saulheim nicht. Schadensfälle sind umgehend der Kindertagesstätte zu melden.

§ 8 Krankheitsfall

1. Die Eltern verpflichten sich, das Fernbleiben ihres Kindes unverzüglich zu melden. Die Entschuldigung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen.
2. Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Husten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen; gerade im Interesse des erkrankten Kindes und der Kindertagesstätte sollen die Kinder bis zu ihrer Genesung zu Hause bleiben.
3. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch durch ein krankes Kind untersagen.
4. Die Verabreichung von Medikamenten durch Erziehungskräfte der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich. Über besondere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Kindertagesstättenleitung.
5. Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienangehörigen an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz wie z.B. Cholera, Diphtherie, Enteritis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Meningitis, ansteckende Borkenflechte, Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Krätze, Scharlach, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken, infektiöser Gastroenteritis oder bei Verlausung darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen, selbst wenn es gesund ist. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der Wohngemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt.
Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist umgehend der Kindertagesstättenleitung zu melden.
Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung erfolgt nach den jeweils geltenden Regelungen des örtlichen Gesundheitsamtes. Die Leitung der Kindertagesstätte ist dazu verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

§ 9 Verpflegung

In allen Kindertagesstätten werden die Kinder mit Getränken (Tee, Milch, Wasser) versorgt. Ganztagskinder erhalten in den Kindergärten sowie im Hort ein warmes Mittagessen, welches täglich frisch zubereitet wird.

Am Nachmittag wird für die Kinder eine gesunde, kleine Zwischenmahlzeit gereicht, welche die Kinder von zu Hause mitzubringen haben.

Die Zusammenstellung des Speiseplans erfolgt nach ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten sowie nach den Richtlinien der Gesellschaft für Ernährung.

Die Krippenkinder erhalten je nach Alter entsprechende Säuglings- bzw. Kleinkindnahrung, welche die Eltern auf ihre Kosten zur Verfügung stellen müssen.

§ 10 Elternarbeit / Elternausschuss

In allen Kindertagesstätten werden gemäß § 3 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz Elternausschüsse gebildet. Die Aufgaben der Elternausschüsse sind im Kindertagesstättengesetz sowie in der Elternausschuss-Verordnung des Landes Rheinland-Pfalz geregelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Saulheim, den 20. April 2011
gez.: Martin Fölix
Ortsbürgermeister